Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 14 40 | 67603 Kaiserslautern

Verbandsgemeindeverwaltung Thaleischweiler-Wallhalben Hauptstraße 52 66987 Thaleischweiler-Fröschen REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern Telefon 0631 62409-0 Telefax 0631 62409-418 Referat32@sgdsued.rlp.de www.sgdsued.rlp.de

31.10.2023

 Mein Aktenzeichen
 Ihr Schreiben vom

 6422-0002#2022/0022
 23.05.2022

 -0111 32 AB4
 Werke/815.23

 Bitte immer angeben!
 Werke/815.23

Ansprechpartner/-in / E-Mail Telefon / Fax

Ihr Antrag auf Änderung der gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 8 ff, § 15 WHG i.V.m. § 14, § 16 LWG zur Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB) Höhfröschen in den "Mohrbach" sowie auf Genehmigung zum Betrieb der Abwasseranlage gemäß § 62 LWG.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz erlässt hierzu folgenden

BESCHEID

I.

Die der ehemaligen Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Fröschen mit Bescheid der Kreisverwaltung Pirmasens vom 18.02.1966, Az.: 661-01, erteilte und zuletzt mit Bescheid vom 09.02.1982 Az.: 661-01 geänderte, **gehobene Erlaubnis** zur Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem

1/10

Konto der Landesoberkasse: Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05 BIC: MARKDEF1545 **Ust-ID-Nr.**: DE 305 616 575 Besuchszeiten: Montag-Donnerstag 9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr Freitag 9.00–12.00 Uhr



Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation

Regenüberlaufbecken Höhfröschen in den Schonenbach (Mohrbach) wird wie folgt geändert und neu gefasst:

 Das Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken Höhfröschen wird auf dem Grundstück, Flurstück-Nr. 1269 Gemarkung Höhfröschen in den Schonenbach (Mohrbach) eingeleitet (Wasserbuch S060547)

Örtliche Lage nach UTM- Koordinatensystem (Universal Transverse Mercator)

Rechtswert: 395158 Hochwert: 5455953

2. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Abwassers aus der Kanalisation der Ortsgemeinde Höhfröschen gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

3. Anforderungen an die Einleitung

Über den Klärüberlauf (1.370 l/s) und den Beckenüberlauf (399 l/s) dürfen aus dem Regenüberlaufbecken Höhfröschen nur bei Regenwetter höchstens 1.769 l/s (Bemessungsfall r_{15,n=1}) eingeleitet werden.

Das Volumen des vorhandenen RÜB beträgt 349 m³.

Die über das RÜB entwässerte Fläche A_{b,a} darf den Bemessungswert von **16,88 ha** nicht überschreiten.

4. Grundlage für die Änderung der Erlaubnis sind die diesem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, versehen mit Sichtvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd - Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz in Kaiserslautern, soweit sich aus den Benutzungsbedingungen und –auflagen nichts anderes ergibt.

Maßstab

Erläuterungsbericht

-/-

Übersichtskarte1:20.000Einzugsgebietslageplan1:2.500Hydraulische Berechnung-/-Detaillageplan Regenüberlaufbecken1:100Detailplan Regenüberlaufbecken1:50Lageplan und Foto Einleitstelle-/-

- 5. Die **Genehmigung nach § 62 LWG** für den Betrieb der Abwasseranlagen ist gemäß § 14 Abs. 2 LWG in die Erlaubnis eingeschlossen.
- **6.** Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Für diesen Bescheid wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **356,46** EUR festgesetzt.

II.

Nebenbestimmungen

1. Betrieb

- 1.1 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gem. den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren. Die vom jeweiligen Hersteller angegebenen Einbauvorschriften und die für die Sicherstellung der Messgenauigkeit maßgeblichen Randbedingungen sind einzuhalten.
- 1.2 Für die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie für die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist mindestens eine Woche vor Durchführung der Maßnahme die Zustimmung der Erlaubnisbehörde einzuholen.

- 1.3 Mit der Bedienung und Wartung der Abwasseranlagen muss ausreichendes und qualifiziertes Personal mit geeigneter Ausbildung beauftragt sein, das für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen verantwortlich ist. Die im Erlaubnisbescheid festgesetzten Anforderungen sind ihm bekannt zu geben. Eine Vertretung muss jederzeit gesichert sein.
- **1.4** Der Betrieb der Anlage ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Sie ist an geeigneter Stelle an der Abwasseranlage aufzubewahren. Das Personal ist eingehend in den Betrieb der Anlage einzuweisen.
- 1.5 Für die Abflussverschärfung infolge mehrversiegelter Flächen von 0,19 ha ist ein wasserwirtschaftlicher Ausgleich zu erbringen. Hierfür sind konkrete Vorschläge bis spätestens 2 Monate nach Erhalt des Erlaubnisbescheides der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern zur Zustimmung vorzulegen.

III.

Hinweise

- 1. Beim Betrieb der Abwasseranlagen sind die einschlägigen Vorgaben zum Arbeitsschutz und zur Unfallverhütung zu beachten.
- 2. Alle Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik zu betreiben und zu erhalten (§§ 2, Ziffer 1, 18 26 LBauO, § 60 WHG).
- 3. Maßnahmen zur Wartung der Anlagen und Geräte sind so rechtzeitig durchzuführen, dass ein Ausfall nicht zu befürchten ist.
- 4. Für Aggregate, die besonderem Verschleiß unterworfen sind, sind ausreichende Ersatzteile vorzuhalten.

- 5. Das Kanalisationsnetz ist regelmäßig zu überprüfen (§ 4 SÜVOA) und bei Bedarf zu reinigen. Dies gilt insbesondere für Kanäle mit geringem Gefälle und einer Fließgeschwindigkeit unter 0,5 m/s.
- 6. Durch geeignete Maßnahmen sind die am Mischwasserkanal angeschlossenen befestigten Flächen zu reduzieren. Hierbei soll eine Niederschlagswasserbewirtschaftung mit der Zielgröße, den lokalen Wasserhaushalt an den nicht bebauten Zustand anzunähern, angestrebt werden (§55 (2) WHG in Verbindung mit den Arbeitsblättern DWA-A/M102 BWK-A/M3 und DWA-A 138). Geeignete Maßnahmen hierzu sind z.B. Entflechtung, Entsieglung, Versickerung, Verdunstung, Brauchwassernutzung, etc. Diese Maßnahmen können beispielsweise im Rahmen von Straßenausbau- und Erschließungsmaßnahmen sowie bei Neubau-/Sanierungsmaßnahmen und der Umnutzung bebauter Grundstücke umgesetzt werden.
- 7. Die festgesetzten Auflagen stellen Anordnungen gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- 8. Gemäß § 13 WHG können darüber hinaus auch nachträglich zusätzliche Anforderungen gestellt und weitere Maßnahmen angeordnet werden.

IV.

Gründe

1. Die Verbandsgemeinde Thaleischweiler-Wallhalben hat mit Schreiben vom 23.05.2022 die Änderung der gehobenen Erlaubnis vom 18.02.1966, Az. 661-01 für die Einleitung von mit Abwasser vermischtem Niederschlagswasser (Mischwasser) aus dem Regenüberlaufbecken Höhfröschen in den Schonenbach (Mohrbach) beantragt. Nach fachtechnischer Prüfung konnte dem Antrag entsprochen und die beantragte Anpassung der Erlaubnis erteilt werden.

- 2. Mit der Erbringung des wasserwirtschaftlichen Ausgleichs soll entsprechend § 28 LWG den nachteiligen Auswirkungen einer Verschärfung der Abflussverhältnisse durch die Mehrversiegelung entgegengewirkt werden (Nebenbestimmung II.1.5).
- 3. Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungs- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung nicht den für den Oberflächenwasserkörper Unterer Schwarzbach aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet. Beim Schwarzbach handelt es sich um ein erheblich verändertes Gewässer im Sinne des § 28 WHG. Der Oberflächenwasserkörper hat ein mäßiges ökologisches Potenzial und befindet sich in einem nicht guten chemischen Zustand.

Die Einleitung von Mischwasser erfolgt bereits seit Ende der sechziger Jahre über eine nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtete Abwasser anlage. Die Abwasserbehandlung vor Einleitung in den Mohrbach findet demnach in ausreichendem Maße statt. Unter Bezug auf die der Planung beiliegenden Erläuterungen und Berechnungen ist eine Verschlechterung des ökologischen Potenzials und chemischen Zustands nicht zu erwarten. Eine Gefährdung der fristgerechten Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Weitere Maßnahmen zur Minderung der Nährstofffracht wurden geprüft. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ergeben sich jedoch relativ hohe Kosten für den Bau eines Retentionsbodenfilters. Auch der Einbau eines Schrägklärers und die nur geringfügige Reduzierung der Nährstoffeinträge führt zu einem ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Daher werden effizientere Maßnahmen an anderen

Regenentlastungsanlagen im Einzugsgebiet des Wasserkörpers Unterer Schwarzbach kurz- bis mittelfristig umgesetzt.

- 4. Dieses Vorhaben stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach § 8 Abs. 1 WHG einer behördlichen Erlaubnis. Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung. Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht bzw. sind durch entsprechende Nebenbestimmungen (s. o.) auszuräumen. Auf ein förmliches Verfahren nach § 108 LWG konnte verzichtet werden, da keine Erweiterung des Umfangs der zugelassenen Gewässerbenutzung vorgenommen wird.
- 5. Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Anpassung der Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, so dass nach Festsetzung der erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis gem. §§ 8, 9, 10, 13, 15 u. 57 WHG sowie des § 4 AbwAG i.V.m. den Bestimmungen des LAbwAG erteilt werden konnte.
- **6.** Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 u 6 WHG).
- **8.** Die Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd für diese Entscheidung ist in den §§ 19, 92, 96 LWG sowie § 12 Abs. 1 LAbwAG geregelt.
- 9. Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBI.S. 235). Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des

Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997. Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in Höhe von **356,46** EUR (i.W.: **dreihundertsechsundfünfzig** ⁴⁶/₁₀₀ EURO) ist sofort zahlbar und an die Landesoberkasse Neustadt, Europastraße 3, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße, unter Angabe des Buchungszeichens "2023/87/23/332/1481/111 11" auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Anlagen: 1 Plansatz

Rechtsgrundlagen

Empfangsbekenntnis

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/ bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz WHG -) vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBI. 2023 I Nr. 176)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBI S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBI. S. 118)
- Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBI. I S. 114), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 22.8.2018 I 1327 geändert worden ist
- Landesgesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Landesabwasserabgabengesetz LAbwAG) v. 22.12.1980 (GVBI S. 258),
 zuletzt geändert durch § 13 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22.12.2015 (GVBI. S. 516 ff)
- Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBI. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Januar 2022 (BGBI. I S. 87) geändert worden ist (AbwV)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBI S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.06.2017 (GVBI. 2017 S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.08.2019 (GVBI.S. 235 ff),
 zuletzt geändert durch Artikel 1 der ersten Landesverodnung zur Änderung der Landesverodnung über Gebühren vom 08.09.2023.
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBI I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBI. I S. 102) in der aktuellen Version –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz LVwVfG -) vom 23.12.1976 (GVBI S. 308), zuletzt geändert durch § 48 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. S. 487)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBI. I S. 686), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 03.12.2020 I 2694 geändert worden ist
- Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) i.d.F. v. 10.11.1993 (GVBI S. 595), letzte berücksichtigte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBI. S. 516)
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBI. 11, S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI. S. 287)
- Landesverordnung über die Eigenüberwachung von Abwasserbehandlungsanlagen (EÜVOA) v. 27.08.1999 (GVBI 1999, S. 211), zuletzt geändert durch § 137 Landeswassergesetzes vom 14.07.2015 (LWG) (GVBI. S.127) in "Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen" (SÜVOA)
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz -(LBauO) v. 24.11.1998 (GVBI S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBI. S. 66)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2021 (BGBI. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.März 2023 (BGBI.2023 I Nr.88) geändert worden ist.
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftgesetz-KrWG) v. 24.02.2012 (BGBI I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 23.10.2020 I 2232
- Landeskreislaufswirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBI. S.459), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 9 und 18 geändert sowie § 13a neu eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.12.2018 (GVBI. S. 469)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27.9.2017 I 3465
- Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) vom 25.07.2005 (GVBI 2005, S. 302); zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBI, S. 287)
- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBI. I S. 1274), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 I 2694
- Gesetz zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 8. August 2020, BGBI. I 2020, Nr.37, S.1728-1794
- Landesverordnung über Prüfsachverständige für Standsicherheit (PrüfSStBauVO) v. 24.09.2007 (GVBI S.197 ff), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.02.2021 (GVBI, S. 89)
- Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung LKompVO -) vom 12. Juni 2018 (GVBI. 2018, S.160)
- Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) vom 12. Juni 2018 (GVBI. 2018, 158)
- Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 27. November 2015, zuletzt geändert durch § 134 des Gesetzes vom 23.09.2020 (GVBLS. 461